

# instara

## **Bebauungsplan Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“ Gemeinde Tarmstedt**

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen  
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)  
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)  
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27412-153 / Stand: 10.03.2026)

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Gemeinde Worpswede

### ANREGUNGEN UND HINWEISE

#### 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

##### 1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Stellungnahme vom 29.08.2025)

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs.1 BauGB wie folgt Stellung:

#### Stellungnahme Regionalplanung:

Aus Sicht der Regionalplanung ist die Ausweisung von weiteren Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) in der Samtgemeinde Tarmstedt nicht angemessen.

Der mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien einhergehende Landschaftswandel stellt eine erhebliche Herausforderung für Mensch und Natur dar. Die damit verbundene Veränderung vertrauter Landschaftsräume vollzieht sich in einer zuvor nicht gekannten Geschwindigkeit und erfordert eine beträchtliche gesellschaftliche und ökologische Anpassungsleistung. Diese Entwicklung ist zur Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen und für die nachhaltige Entwicklung unsere Gesellschaft erforderlich. Dennoch sollte bei der Umsetzung darauf geachtet werden, gesetzte Zielwerte nicht unnötig zu überschreiten um den Wandel so verträglich wie möglich zu gestalten.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung die Ausweisung von weiteren Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) in der Samtgemeinde Tarmstedt nicht angemessen ist.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht eindeutig, von welchen gesetzten Zielwerten an dieser Stelle die Rede ist. Die Samtgemeinde teilt die Auffassung, dass jegliche Nutzungsart nur in einem verträglichen Maße umgesetzt werden sollte. In diesem Sinne wurde ein Kriterienkatalog zur Steuerung der Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen entwickelt. Grundsätzlich der Planung entgegenstehende Aspekte sind unter Anwendung der gewählten Kriterien nicht ersichtlich. Insofern kann nicht nachvollzogen werden, in welcher Weise die Planung der Samtgemeinde „nicht angemessen“ wäre.

Durch die Ausweisung der PV-Freiflächen sowie der geplanten Einspeisung in das Stromnetz leistet die Samtgemeinde Tarmstedt nicht nur einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgungssicherheit, sondern auch zur Reduzierung von Treibhausgasen. Dies steht im Einklang mit den Zielen des NKlimaG und § 2 EEG 2023, der die Nutzung erneuerbarer Energien als "überragendes öffentliches Interesse" einstuft.

## Anregungen und Hinweise

Darüber hinaus sind die im Landesraumordnungsprogramm (LROP) definierten Ausbaurichtlinien einzuhalten, um einen raum- und umweltverträglichen Ausbau zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Festlegung in LROP-Ziffer 4.2.1 Abs. 3 S. 2 hinzuweisen, wonach der Ausbau von Solaranlagen prioritär auf bereits versiegelten Flächen erfolgen soll. Bei einer weiteren Ausweitung von FF-PV-Projekten ist daher sicherzustellen, dass der Ausbau auf versiegelten Flächen vorangetrieben und ein angemessenes Verhältnis zur Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen besteht.

Bereits durch die geplanten Solarparks in Buchholz-Ost (41,52 ha), Bülstedt Süd (56,6 ha), Schnakenmühlen (12,20 ha) und Hanstedt (11,75 ha) sind 122,07 ha Fläche in der Samtgemeinde Tarmstedt für FF-PV-Anlagen vorgesehen. Der in der Presse angekündigte Solarpark Breddorf Süd mit 68 ha ist in dieser Berechnung noch nicht enthalten. Die Gesamtfläche der Samtgemeinde Tarmstedt beträgt 18.700 ha. Damit entspricht der bisher geplante Flächenanteil ca. 0,65% der Samtgemeindefläche. Dies übersteigt das im Niedersächsischen

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die im Landesraumordnungsprogramm (LROP) definierten Ausbaurichtlinien zur Sicherstellung eines raum- und umweltverträglichen Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt. Zur Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Samtgemeinde Tarmstedt einen Kriterienkatalog entwickelt, der eine einheitliche und nachvollziehbare Bewertung potenzieller Standorte ermöglicht. Die in LROP-Ziffer 4.2.1 festgelegte Priorität versiegelter Flächen wird dabei ausdrücklich anerkannt: Im Kriterienkatalog sind entsprechende Flächen als Gunstflächen eingestuft und werden somit vorrangig für eine PV-Nutzung empfohlen. Die im Kriterienkatalog beigefügte Flächenkarte zeigt jedoch deutlich, dass im Gebiet der Samtgemeinde nur sehr wenige dieser Gunstflächen vorhanden sind. Bereits versiegelte und zugleich für eine wirtschaftliche Nutzung mit Photovoltaik geeignete Flächen stehen daher kaum zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter versiegelter Flächen ist es im vorliegenden Fall erforderlich, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auszuweichen, um die zeitnahe Realisierung des Projekts zur Erzeugung regenerativer Energie zu ermöglichen und damit einen Beitrag zu den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes zu leisten. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen lediglich eine punktuelle Versiegelung mit sich bringen und die betroffenen Flächen grundsätzlich in eine landwirtschaftliche Nutzung rückgeführt werden können, steht das Vorhaben im Einklang mit dem Grundsatz einer maßvollen Inanspruchnahme unversiegelter Flächen. Aus planerischer Sicht ist die Flächennutzung daher gerechtfertigt, zumal sie einen substantziellen Beitrag zur regionalen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien leistet.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das nebenstehend genannte Ziel von „0,5 % der Landesfläche (§ 3 (1) Nr. 3 a) NKlimaG) für FF-PV-Anlagen“ wird im Kontext falsch wiedergegeben, da von einer Übersteigerung dieses Ziels die Rede ist. In § 3 (1) Nr. 3 b) NKlimaG wird jedoch „die Ausweisung von mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden“ als

## Anregungen und Hinweise

Klimagesetz verankerte Ziel von 0,5% der Landesfläche (§3 (1) Nr.3 a NKlimaG) für FF-PV-Anlagen. Auch wenn die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien außer Frage steht und die Samtgemeinde Tarmstedt anstrebt bis zu 1% ihrer Fläche (187ha) für FF-PV auszuweisen, wird mit dem vorliegenden Planungsvorhaben aus Sicht der Raumplanung ein Maß erreicht, dass die angemessene Flächeninanspruchnahme überschreitet und eine weitere Zurückstellung der Schutzgüter Mensch, Landschaft und Natur nicht mehr rechtfertigt.

Zu der konkreten Fläche ist aus regionalplanerischer Sicht folgendes zu sagen:

Die im RROP festgesetzten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Hauptverkehrsstraße und die Darstellung des Wasserwerk Tarmstedt werden angemessen beachtet.

Da es sich bei der geplanten Fläche um eine Fläche mit der Bewertung Restriktion I handelt, ist es aus Sicht der Raumordnung eine Sache der

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Niedersächsisches Klimaziel ausgegeben. Es handelt sich also nicht wie dargestellt um eine Obergrenze, sondern um einen Mindestwert. Durch die Vorgabe eines Mindestwertes wird ausdrücklich klargestellt, dass eine gegebenenfalls eintretende Überschreitung dieses Wertes der Zielsetzung des Klima-gesetzes nicht entgegensteht. Eine Überschreitung des Mindestwertes von 0,5 % – hier bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde – wird insofern unkritisch gesehen bzw. trägt ganz offensichtlich dazu bei, dass die Ziele des NKlimaG zeitnah erreicht werden. Dem Gesetz ist zudem nicht zu entnehmen, dass der ausgewiesene Mindestwert von 0,5 % auf die einzelnen administrativen Ebenen wie die einzelnen Landkreise und ggf. (Samt-)Gemeinden „herunterzubrechen“ ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem vorliegenden Planungsvorhaben aus Sicht der Raumplanung ein Maß erreicht, dass die angemessene Flächeninanspruchnahme überschreitet und eine weitere Zurückstellung der Schutzgüter Mensch, Landschaft und Natur nicht mehr rechtfertigt. Vor dem Hintergrund des im Niedersächsischen Klimagesetz verankerten Mindestziels, 0,5 % der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen, ist das von der Samtgemeinde Tarmstedt angestrebte Ziel, bis zu 1 % der Gemeindefläche entsprechend zu nutzen, als angemessener und verantwortungsbewusster Beitrag zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele zu bewerten. Durch die Anwendung des entwickelten Kriterienkatalogs wird zudem gewährleistet, dass die Flächenauswahl geordnet, flächensparend und unter Berücksichtigung umwelt- und raumverträglicher Aspekte erfolgt. Der Umgang mit den erwähnten Schutzgütern Mensch, Landschaft und Natur wird in dem der Planung beigefügten Umweltbericht thematisiert. Die Abwägungsentscheidung der Samtgemeinde erfolgt in dieser Hinsicht aufgrund fundierter Datengrundlagen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Auszug und die reine Zitation aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) am

## Anregungen und Hinweise

Abwägung, dass diese für FF-PV Vorhaben in Anspruch genommen wird. Zwar sollen gemäß LROP-Ziffer 4.2.1 Abs. 3 S. 4 landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete nicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden, wie die Begründung jedoch betont sind die Flächen der Abwägung zugänglich. In der Begründung zum Bebauungsplan wird jedoch lediglich auf den Seiten acht und neun die gesetzlichen Regelungen zitiert und die Aussage getroffen, dass eine Vereinbarkeit besteht. Ich bitte die Absätze so zu überarbeiten das eine Abwägung der Belange erkennbar ist.

Im Sinne einer kompakten Planung wäre es – aus Sicht der Raumplanung – an dieser Stelle zu befürworten, wenn die fast eingeschlossenen Restriktion II Fläche ebenfalls beansprucht wird. Diese wird jedoch unbegründet ausgespart und lediglich für eine Erschließungsstraße für einen unbestimmten Zwecks vorgesehen (Begründung zum Bebauungsplan S. 14). Aus Sicht der Raumordnung sind hierzu weitere Erläuterungen notwendig.

Da es sich bei dem im Gebiet bestehende Waldstück nicht um Vorbehaltsgebiet Wald handelt und bei Solaranlagen um keine massive und stark frequentierte Bebauung, ist aus Sicht der Raumplanung vertretbar den von der Raumordnung als Grundsatz festgelegten Abstand von 50m zu unterschreiten (RROP 3.2.1 Z.6 S.4). Ein Abstand von lediglich 10m ist jedoch zu gering. Aus Sicht der Raumordnung wäre ein Abstand von 35m angemessen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Ende des Kapitels „4.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung“ auf Seite 9 der Begründung wurde an dieser Stelle und dieser Weise mit aufgenommen, wurde eingefügt um zu verdeutlichen, dass die Vorbehaltsgebiete einer Abwägung zugänglich sind. Die eigentliche Abwägung zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und den RROP-Ziffern 3.2.1.01 und 3.2.1.02 ist auf Seite 8 zu finden. In Kapitel 8.2 „Landwirtschaft“ wird ebenfalls auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen und geschildert, warum ein Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen vertretbar ist. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der im Bereich des Plangebietes ausgesparten Fläche handelt es sich um das Flurstück 181/2, Flur 3 Gemarkung Tarmstedt. Dieser Bereich ist nicht Bestandteil des Plangebietes, da für diese Fläche kein Nutzungsvertrag mit dem Eigentümer zustande gekommen ist. Die zusätzliche Beanspruchung dieser Fläche ist daher nicht möglich. Dieser Bereich ist daher auch nicht, wie fälschlicher Weise dargestellt, für die angesprochene Erschließungsstraße vorgesehen. Die Erschließungsstraße befindet sich im in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich. Zweck der Erschließungsstraße ist die Wartung und Reinigung der PV-Module.

Die Stellungnahme zur Einhaltung eines Waldabstands gemäß RROP 3.2.1 Z. 6 S. 4 beruht auf der Annahme, dass es sich bei der im Plangebiet befindlichen Kompensationsfläche um eine Waldfläche handelt. Auf Rückfrage bei den Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Rotenburg wurde jedoch per Mail vom 10.09.2025 bestätigt, dass die vorliegende Bauleitplanung „in keiner Weise die Belange des Waldes berührt“. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei der Fläche nicht um Wald im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) handelt. Zudem handelt es sich wie nebenstehend korrekt geschildert, nicht um ein Vorbehaltsgebiet Wald im Sinne der Raumordnung.

Da somit kein geschützter Wald im raumordnungsrechtlichen oder forstrechtlichen Sinne betroffen ist, besteht keine Erforderlichkeit, den im RROP als Grundsatz genannten Abstand von 50 m bzw. den in der Stellungnahme geforderten Abstand von 35 m zur angesprochenen Fläche einzuhalten. Der vorgesehene Abstand von 10 m zur angesprochenen Fläche wird daher als angemessen angesehen. Eine weitergehende

## Anregungen und Hinweise

### Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Es wird vorab festgestellt, dass weder ein Vorentwurf des Umweltberichts, noch avifaunistische Kartiererergebnisse vorliegen, daher kann die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden.

Im aktuellen Verfahrensstand der F-Planänderung möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den Umfang der PV-FFA-Planung in der Samtgemeinde Tarmstedt, da diese bereits für folgende PV-Planungen Planungsschritte eingeleitet hat: 35. Flächennutzungsplanänderung in Buchholz, 36. Flächennutzungsplanänderung in Bülstedt, 37. Flächennutzungsplanänderung in Breddorf, 41. Flächennutzungsplanänderung in Hanstedt. Hinzu kommen noch weitere Gemeinden, für die bereits ebenfalls konkrete Planungen vorliegen. Aufgrund dieser Fülle an verschiedenen Planungen in unterschiedlichen Gemeinden ist die Samtgemeinde dazu angehalten in der Begründung des F-Plans darzulegen, wie viel Fläche der Samtgemeinde bereits bzw. in absehbarer Zeit mit PV-FFA-Planungen überplant ist/sein wird. Es wird davon ausgegangen, dass in der Samtgemeinde bereits jetzt eine deutliche Überschreitung des vom Land herausgegebenen Orientierungswerts von ca. 0,5 % der Landesfläche für PF-FFA vorliegt. Diese Tatsache ist unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu erklären und begründen. Gerade in der Samtgemeinde Tarmstedt ist eine solch massive Überplanung der Flächen mit PV-Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten, da nach den aktuellen Planungen zusätzlich über 10 % der Samtgemeindefläche für Vorrangstandorte für Windenergie vorgesehen sind. Dies scheint der Samtgemeinde auch bewusst zu sein: „sieht sich die Samtgemeinde Tarmstedt verpflichtet, in dem von ihr planungsrechtlich verantworteten Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen, dass ein zusätzlicher Ausbau sowohl gesellschafts- als auch naturverträglich in

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Prüfung oder planerische Festsetzung eines Waldabstands ist daher nicht erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden kann, da kein Umweltbericht und keine avifaunistischen Kartiererergebnisse vorliegen. Der Umweltbericht und die Ergebnisse einer avifaunistischen Kartierung werden Bestandteil der Entwurfsfassung sein.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass erhebliche Bedenken gegen den Umfang der PV-FFA-Planung in der Samtgemeinde Tarmstedt bestehen. Der nebenstehend genannte „vom Land herausgegebene Orientierungswert von ca. 0,5 % der Landesfläche für PF-FFA“ wird im Kontext falsch wiedergegeben, da von einer Überschreitung die Rede ist. In §3 (1) Nr. 3 b) NKlimaG wird jedoch „die Ausweisung von mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden“ als Niedersächsisches Klimaziel ausgegeben. Es handelt sich also nicht wie dargestellt um eine Obergrenze, sondern um einen Mindestwert. Durch die Vorgabe eines Mindestwertes wird ausdrücklich klargestellt, dass eine gegebenenfalls eintretende Überschreitung dieses Wertes der Zielsetzung des Klimagesetzes nicht entgegensteht. Eine Überschreitung des Mindestwertes von 0,5 % – hier bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde – wird insofern unkritisch gesehen bzw. trägt ganz offensichtlich dazu bei, dass die Ziele des NKlimaG zeitnah erreicht werden. Dem Gesetz ist zudem nicht zu entnehmen, dass der ausgewiesene Mindestwert von 0,5 % auf die einzelnen administrativen Ebenen wie die einzelnen Landkreise und ggf. (Samt-)Gemeinden „herunterzubrechen“ ist.

Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter versiegelter Flächen ist es im vorliegenden Fall erforderlich, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auszuweichen, um die zeitnahe Realisierung des Projekts zur Erzeugung regenerativer Energie zu ermöglichen und damit einen Beitrag zu den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes zu

## Anregungen und Hinweise

einem festgelegten Rahmen und anhand einheitlicher Kriterien erfolgt." Deshalb verwundert es, dass die Samtgemeinde bei den PV-FFA weiterhin eine Briefmarkenplanung betreibt und die Begründung eine Darstellung und Kalkulation der geplanten PV-FFA Standorte in der gesamten Samtgemeinde vermissen lässt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass der kleine Grünstreifen am rechten Rand auf mittlerer Höhe, der mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist, eine Kompensationsfläche ist.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

leisten. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen lediglich eine punktuelle Versiegelung mit sich bringen und die betroffenen Flächen grundsätzlich in eine landwirtschaftliche Nutzung rückgeführt werden können, steht das Vorhaben im Einklang mit dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Aus planerischer Sicht ist die Flächennutzung daher gerechtfertigt, zumal sie einen substanziellen Beitrag zur regionalen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien leistet.

Die nebenstehend bemängelte „Briefmarkenplanung“ resultiert aus dem Kriterienkatalog für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik der Samtgemeinde Tarmstedt und der damit einhergehenden Flächenprüfung, um die für Freiflächen-PV am besten geeigneten Flächen ausfindig zu machen. Die Auswahl der Standorte erfolgte somit nicht willkürlich, sondern nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Die daraus resultierende punktuelle Verteilung der Flächen ist Ausdruck dieser differenzierten Prüfung und dient der gezielten Steuerung unter Berücksichtigung übergeordneter öffentlicher Belange.

Da es sich, wie bereits erwähnt, bei dem in der Stellungnahme angesprochenen Wert von 0,5 % um einen landesweiten Mindestwert handelt und die genannten weiteren PV-Projekte nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind, besteht aus Sicht der Gemeinde keine Notwendigkeit, eine umfassende Übersicht oder Berechnung aller Photovoltaik-Vorhaben innerhalb der Samtgemeinde in die Begründung dieser Planung aufzunehmen. Die vorliegende Planung beschränkt sich auf konkret zu beurteilende Einzelflächen auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der kleine Grünstreifen, welcher sich am östlichen Rand des Plangebietes befindet und mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist, eine Kompensationsfläche ist.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde:

42. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 45 Photovoltaik am Eickenfeldweg, Samtgemeinde Tarmstedt

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSch) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.

Auch in der weiteren Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Das nächstgelegene Baudenkmal, die Salemskirche (Hauptstraße 10 in Tarmstedt), befindet sich in rund 970 m Entfernung. Sichtbeziehungen können aufgrund der Entfernung und der sichtverstellenden Elemente (Bäume und Bebauung) nicht hergestellt werden.

Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

### Kreisarchäologie:

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSch) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale existieren, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Die zusätzlichen Anmerkungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus den genannten Gründen die Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans nicht entgegenstehen und aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehende Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und der entsprechende Nachrichtliche Hinweis mit in die Planzeichnung aufgenommen.

s.o.

s.o.

## Anregungen und Hinweise

genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld mit einem Bagger verschiedene Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Maße archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.

### **Stellungnahme Abfallwirtschaft:**

Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Weitere interne Stellungnahmen liegen Zurzeit nicht vor.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird gefolgt und die entsprechenden Ausführungen mit in die Begründung aufgenommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Ob die angesprochenen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, liegt im Ermessen den Vorhabenträgers und ist kein Bestandteil der Bauleitplanung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung für die Abfallwirtschaft unproblematisch ist.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden

(Stellungnahme vom 28.08.2025)

Von der Aufstellung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Landesstraße 133 Bremen — Zeven vorerst keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Entlang der Landesstraße 133 „Zevener Landstraße“ sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in die „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.

2. Die in der Planzeichnung zum B-Plan in Blau dargestellte Baugrenze ist außerhalb der v. g. 20 m Bauverbotszone vorgesehen. Eine Ausnahme vom Bauverbot kann innerhalb der v. g. Bauverbotszone nicht in Aussicht gestellt werden.

3. Die in der Planzeichnung zum B-Plan dargestellten direkten Zu- und Ausfahrten im Zuge der freien Strecke der L 133 „Zevener Landstraße“ werden auf Grund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der L 133 nicht zugelassen. Die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 100 km/h.

Im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Planvorhabens „Sondergebiet Photovoltaik“ mit Anbindung im Zuge unserer Landesstraße bitte ich ein „Verkehrerschließungskonzept“ vorzulegen, wobei die Erschließung über die östlich an das Plangebiet angrenzende „Gemeindestraße“, in Abschnitt 70 bei Station 1.678 im Zuge der L 133, erfolgen sollte.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planvorhaben vorerst keine Bedenken bestehen, sofern die genannten Aspekte berücksichtigt werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, dass Baumaßnahmen innerhalb der 20 m Bauverbotszone umgesetzt werden und daher auch keine Ausnahme vom Bauverbot nötig.

Die nebenstehenden Anmerkungen zum Thema Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt – wie gefordert – über die Gemeindestraße anstelle der Landestraße.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die westlich angrenzende Gemeindestraße. Die Zufahrt ist in einem Bereich vorgesehen, in dem sich am Rand des Plangebiets eine größere Lücke in der straßenbegleitenden Baumreihe befindet, sodass keine Bäume entfernt werden müssen. Dieser Standort bietet sich zudem an, da er eine kurze Anbindung an die geplante interne Erschließungsstraße ermöglicht.

## Anregungen und Hinweise

Die Zu- und Ausfahrt über die v. g. Gemeindestraße ist für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen ab der Länge von 100 m verboten, somit ist die Zu- und Ausfahrt vom Plangebiet zur Gemeindestraße innerhalb der 100 m möglich. Erst nach Vorlage des von mir geforderten Konzeptes ist nach Prüfung die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme möglich.

4. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2024, Sachgebiet 07.4: Leit- und Schutzeinrichtungen (ARS Nr. 26/2024 →Anlage 1-) die Herstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) entlang der Landes- und Bundesstraßen der Gefährdungstufe 1 (GF1) „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gern. RPS 2009 zugeordnet.

Hiernach können PV-Freiflächenanlagen außerhalb des erweiterten kritischen Abstandes „AE“ ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme im Zuge der Landesstraße 133 errichtet werden. Der erweiterte kritische Abstand beträgt bei der hier anzunehmenden Planungsgeschwindigkeit von 100 km/h max. 26 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der L 133. Eine Errichtung innerhalb des v. g. kritischen Abstandes bedarf somit, bedingt durch die besondere Gefahr der unter Spannung stehenden Bauteile der PV-Module als auch den Anprall eines Fahrzeuges auf die Unterkonstruktion mit PV-Modulen, einer besonderen Betrachtung auf die Erfordernis von Schutzeinrichtungen laut den Anforderungen der RPS „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“.

Hiermit fordere ich die Vorlage eines Gutachtens (Untersuchung) gern. RPS 2009 in Bezug auf die Vermeidung von Schäden an Verkehrsteilnehmern durch Anprall und Spannung (elektrische Energie). Nach Vorlage und Prüfung der v. g. Nachweise werden ggf.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Bereich, in dem die Zu- und Ausfahrt über die Gemeindestraße für Kraftfahrzeuge über 3,5 t grundsätzlich nur auf einer Strecke von bis zu 100 m zulässig ist, befinden sich mehrere Bäume am Rand des Plangebiets, welche eine Zufahrt in diesem Bereich verhindern. Da es aus funktionaler Sicht zudem sinnvoll ist, die Erschließungsstraße im Bereich der Kompensationsfläche zu führen, um eine kurze Anbindung an das Plangebiet und die interne Erschließungsstraße zu gewährleisten, wird bei der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung für die Bauphase beantragt. Diese Genehmigung soll es ermöglichen, dass während der Bauzeit auch Fahrzeuge über 3,5 t die genannte Strecke von mehr als 100 m befahren dürfen. In der Betriebsphase ist das Verbot nicht mehr relevant, da kein regelmäßiger Lkw-Verkehr mehr erforderlich ist.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die geplante Anlage wird mit einem Abstand von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand errichtet. Damit liegt sie zwar innerhalb des erweiterten kritischen Abstandes (26 m), jedoch sind im vorliegenden Fall bereits mehrere natürliche und bauliche Schutzwirkungen gegeben, die eine ausreichende Verkehrssicherheit erwarten lassen:

1. Vorhandene Vegetation:

Entlang der L 133 befinden sich bereits Bestandsbäume im Abstand von ca. 15 – 20 m zur Fahrbahn. Diese wirken als natürliche Barriere und reduzieren die Wahrscheinlichkeit, dass ein von der Fahrbahn abkommendes Fahrzeug den geplanten Anlagenbereich erreicht.

2. Zusätzliche Schutzbepflanzung:

Auf der straßenseitigen Grundstücksgrenze wird eine dreireihige Strauchhecke mit einer Breite von ca. 10 m angelegt. Diese stellt eine wirksame physische Trennung zwischen Straße und Anlagenbereich dar und trägt zusätzlich zur Energieabsorption und Verzögerung eines ggf. abkommenden Fahrzeuges bei.

3. Einfriedung:

Das Gelände wird vollständig eingezäunt, was eine weitere Barriere darstellt und das Risiko eines direkten Anpralls auf die PV-Unterkonstruktion erheblich mindert.

## Anregungen und Hinweise

weitere Auflagen und Bedingungen seitens der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gestellt, wie z. B. die Herstellung der v. g. Schutzeinrichtungen, Vorlage entsprechender Planunterlagen, Abschluss einer Vereinbarung, Aufstellung einer Ablösekostenberechnung usw. Der Straßenbauverwaltung dürfen hierdurch keinerlei Kosten entstehen.

5. Die Photovoltaikanlagen sollten in Bezug auf den v. g. Punkt „Abkommen von der Fahrbahn“ über für Rettungskräfte (z. B. Feuerwehr) frei zugängliche DC-Freischalter/DC-Trenner verfügen, um ganze Teilbereiche des „Solarparks“ zum „Retten, Löschen oder Bergen“ ab- bzw. ausschalten zu können.

6. Sämtliche Arbeiten an den geplanten Photovoltaikanlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, so dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße ausgeschlossen ist.

7. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindung im Zuge unserer Landesstraße, auch weit außerhalb des Plangebietes, zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Barbato.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Zudem ist anzumerken, dass sich die Gefahr für Leib und Leben durch unter Spannung stehende Bauteile im Falle eines Aufpralls in Grenzen hält, da PV-Anlagen für den Schadensfall mit geeigneten Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind.

Aufgrund der vorhandenen und geplanten Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass bei einem realistischen Unfallgeschehen kein direkter Anprall eines Fahrzeugs auf die PV-Module oder unter Spannung stehende Bauteile zu erwarten ist. Die Gefahr einer elektrischen Gefährdung Dritter kann daher als äußerst gering eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Umstände erscheint die Anfertigung eines gesonderten Gutachtens gemäß RPS 2009 nicht erforderlich, da die Anforderungen an den passiven Schutz durch die Kombination aus bestehender Vegetation, zusätzlicher Bepflanzung, Einfriedung und der ohnehin großen Distanz zur Fahrbahn ausreichend berücksichtigt werden.

Wir bitten daher um Prüfung, ob im vorliegenden Einzelfall auf die Vorlage eines Gutachtens verzichtet und die Verkehrssicherheit durch die beschriebenen Maßnahmen als gewährleistet angesehen werden kann.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ebene. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen betreffen die nachgelagerte Ebene. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Die Ebene der hier gegenständlichen Bauleitplanung ist nicht berührt. Die Anmerkungen betreffen die nachgelagerte Ebene. Der Vorhabenträger wurde über die nebenstehenden Notwendigkeiten informiert.

## Anregungen und Hinweise

8. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Landesstraße zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen.

9. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen. Entsprechende Nachweise bitte ich mir vorzulegen. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind haftet die Gemeinde.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Ebene der hier gegenständlichen Bauleitplanung ist nicht berührt. Sie betreffen die nachgelagerte Ebene. Der Vorhabenträger wurde über die nebenstehenden Notwendigkeiten informiert.

Als relevante Veröffentlichung bezüglich etwaiger Konfliktpotenziale durch Lichtimmissionen (einschließlich Blendwirkung) können hilfsweise die *Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen werden. Relevant für die vorliegende Planung ist der *Anhang 2 - Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren* der LAI-Veröffentlichung.

Dieser bezieht sich schwerpunktmäßig auf wohnbauliche und ähnliche Nutzung und wendet sich ausdrücklich auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens. Zu den maßgeblichen Immissionsorten und -Situationen gilt entsprechend Ziffer 3 unter anderem:

*„Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“*

Entsprechend Ziffer 5 sind bei konkreter Erforderlichkeit als mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu benennen:

- *Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante*
- *Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung*
- *Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad*

Da die PV-Module mit einer Südausrichtung und 17 Grad Neigung aufgestellt werden und die Landesstraße L133 nördlich des Plangebietes

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

10. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landesstraße ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung.

11. In Abgrenzung zum Landesstraßengrundstück sowie auf 30 m Länge in den Einmündungsbereich der Gemeindestraße hinein, ist das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festzusetzen. Das Plangebiet ist ohne Tür und Tor fest einzufrieden, provisorische Zufahrten oder Baustellenzufahrten von der Landesstraße in das Plangebiet werden grundsätzlich nicht zugelassen.

verläuft, ist eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer durch spiegelnde Sonneneinstrahlung sehr unwahrscheinlich. Beleuchtungsanlagen sind im Plangebiet nicht geplant. Wie die oben zitierte LAI ausführt, sind kritische Immissionsorte in Bezug auf Blendung, vorrangig solche, die westlich oder östlich von PV-Anlagen liegen. Das stützt die These, dass die Landesstraße L133 nicht maßgeblich durch Blendwirkungen betroffen ist, da sich diese nördlich des Plangebietes befindet.

Darüber hinaus werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes entlang der nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze Festsetzungen getroffen, die die Einfassung der Anlage gegenüber der freien Landschaft gewährleisten und sich somit im Bedarfsfall ebenfalls positiv beim Auftreten von Blendungen auswirken würden.

Angesichts dessen sieht die Gemeinde keine Veranlassung dafür im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Gutachten erarbeiten zu lassen, welches sich mit einer potenziellen Blendwirkung der Module auseinandersetzt. Denn die vorstehenden Ausführungen unter Berücksichtigung der fachlichen *Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zeigen bereits detailliert, dass keine Konflikte durch die Errichtung der Module in Bezug auf eine Blendwirkung gegeben sein werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung ist ein eindeutig festgelegter Bereich definiert, über den die Zufahrt zum Plangebiet erfolgen darf. Dieser liegt an der Gemeindestraße östlich des Plangebietes auf mittlerer Höhe und gewährleistet damit einen zentralen Zugang. Das übrige Plangebiet ist nahezu vollständig durch eine festgesetzte Anpflanzfläche eingefasst. Durch die Festlegung dieser Anpflanzfläche sowie des Ein- und Ausfahrtbereichs ist klar geregelt, dass

## Anregungen und Hinweise

Weiterhin darf die Unterhaltung der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ nicht über oder vom Landesstraßengrundstück erfolgen, hierzu ist im Plangebiet ein entsprechender Unterhaltungsweg vorzusehen.

Die Anpflanzung von Bäumen ist in der v. g. „Pflanzfläche“ zur L 133 nicht zulässig.

12. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

13. Neuanpflanzungen entlang der Landesstraße sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Abteilung Landschaftspflege abzustimmen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle einer Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

eine Zufahrt über die Landesstraße nicht zulässig ist. Um dies zusätzlich zu verdeutlichen, wird der Anregung gefolgt und in der Planzeichnung im Bereich der Landesstraße ein Abschnitt ohne Ein- und Ausfahrt ergänzt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anpflanzfläche ist innerhalb des Plangebietes vollständig zugänglich, sodass deren regelmäßige Unterhaltung problemlos innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen kann.

In der angesprochenen Pflanzfläche ist keine Anpflanzung von Bäumen vorgesehen.

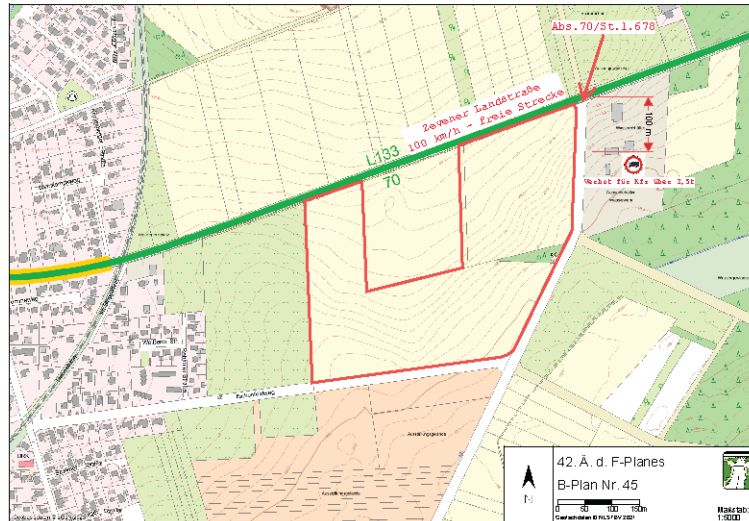
Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerte Ebene. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde die NLStBV beteiligt. Insofern bestand die Möglichkeit der hausinternen Abstimmung innerhalb der NLStBV hinsichtlich der geplanten Anpflanzungen. Der nebenstehende Hinweis wird daher nicht berücksichtigt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB entsprochen.

## Anregungen und Hinweise

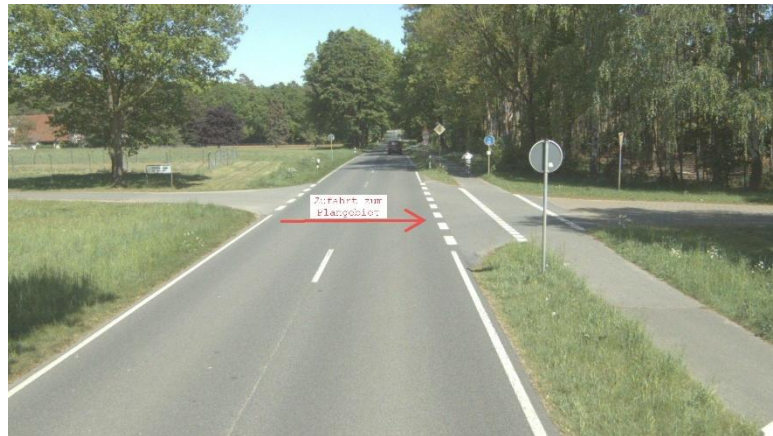


## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise



## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Abbildung wird zur Kenntnis genommen.

### 1.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 21.08.2025)

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auch die Gemeinde Tarmstedt unterstützt im Grundsatz die Errichtung von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen im Sinne des Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKLimaG).

Die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen betreffend Solarenergieausbau finden ihren Niederschlag im NKlimaG bzw. dort maßgeblich unter § 3. Demnach ist es nach Erkenntnissen des Gesetzgebers notwendig, sowohl einen erheblichen Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen (vgl. dort unter Abs. 1 Nr. 3 b)) als auch zugleich den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen (vgl. dort unter Abs. 1 Nr. 3 c)) umzusetzen. Analog zum Landesgesetzgeber geht die Gemeinde Tarmstedt davon aus, dass es in diesem Sinne kein „entweder-oder“ geben kann, sondern Anstrengungen für einen Ausbau der regenerativen Energien auf allen Ebenen zugleich erforderlich sind. Die vorliegende Planung flankiert insofern die Bemühungen der Gemeinde, auch versiegelte Flächen für die Solarstromproduktion zu gewinnen. Die gesetzlich verankerte Vorrangstellung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG als „überragend im öffentlichen Interesse“ unterstreicht die Legitimität des Projekts.

## Anregungen und Hinweise

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Den nebenstehenden Ausführungen wird im Grundsatz zugestimmt. Der Gemeinde Tarmstedt ist aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Siedlungsdichte ein relevantes Flächenpotential für Freiflächenphotovoltaik beizumessen. Zugleich ist die Schonung von landwirtschaftlich genutzten Flächen Ziel der Gemeinde.

In Kapitel 6 (Planungsanlass / Planungsziele) der Entwurfsbegründung wird detailliert dargelegt, aus welchen Gründen die Gemeinde im vorliegenden Fall einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen als notwendig erachtet.

Demnach ist die Eignung der Flächen nicht so hoch angesiedelt, dass ihr Entfall nicht kompensierbar wäre. Zugleich liegen keine Alternativflächen vor, die sich für die geplante Nutzung bzw. die Erreichung der städtebaulichen Zielsetzung aufdrängen würden.

### Ergänzend wird darauf hingewiesen:

- Laut dem NIBIS® Kartenserver weist das Plangebiet eine Bodenfruchtbarkeit (natürliche Ertragsfähigkeit) auf, die als *gering* einzustufen ist.
- Bodenkundliche Feuchtigkeitsstufe:
  - **Westlicher Teil (größter Anteil):** Frühjahrszahl 6, Sommerzahl 2,6 → *schwach trocken*: für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung ebenfalls zu trocken.
  - **Östlicher Teil:** Frühjahrszahl 2,4, Sommerzahl 2,4 → *mittel trocken*: für Acker und extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken, Feldberegung auch in Normaljahren erforderlich.
- Bodenzahl und Ackerzahl:
  - Bodenzahl: zwischen 20–32
  - Ackerzahl: zwischen 22–35

Diese Werte liegen im unteren Bereich des Schätzungsrahmens (7–100), was eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit bedeutet.

Obwohl es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ist die Fläche aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit, der niedrigen

## Anregungen und Hinweise

Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen.

Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bodenzahlen und der ungünstigen Feuchtigkeitsstufen nicht als „hochwertige landwirtschaftliche Fläche“ einzustufen. Die Fläche ist für intensive landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet und erfordert in Teilen zusätzliche Maßnahmen wie Beregnung. Damit ist die Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaik aus Sicht der Gemeinde vertretbar.

Grundsätzlich schafft die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung das Baurecht für die zulässige Art der baulichen Nutzung. Es besteht hingegen kein Zwang zur Umsetzung der Nutzung. Sofern die Flächen für den Eigentümer extreme Bedeutung haben sollten kann die Bewirtschaftung wie im Bestand weiter durchgeführt werden. Sofern die Flächen in Dauerpacht liegen sollten, bestünden die rechtskräftigen Pachtverträge von der Bauleitplanung unberührt weiter fort. Der Antragsteller hat die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten. Insofern ist die „einzelbetriebliche Verträglichkeit“ schriftlich bestätigt.

Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Der Anregung „auf regionaler Ebene planerische Zielaussagen zu treffen“ kann vonseiten der Gemeinde nicht gefolgt werden, da dies Aufgabe des Landkreises wäre.

Eine „lokale“ Zielvorgabe, in welchem Umfang landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden sollen, wird als nicht zielführend abgelehnt. Die Formulierung von „Zielaussagen“ im Sinne der beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen hätte keinen echten Erkenntniswert. Zielführender ist es nach Ansicht der Gemeinde Tarmstedt, eingereichte Anträge auf Bauleitplanung im Einzelfall anhand städtebaulicher Kriterien auf ihre Verträglichkeit hin zu überprüfen. Zudem hat die Samtgemeinde Tarmstedt zur Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Kriterienkatalog entwickelt, der als Grundlage für die Prüfung der vorgesehenen Flächen dient. Die

## Anregungen und Hinweise

Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor.

Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 13,81 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu werten.

Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Gewichtung der Bedeutung der Landwirtschaft wird in den möglichen Verfahren ebenfalls individuell eingestellt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Tarmstedt hat zur Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Kriterienkatalog entwickelt, der einen raum- und umweltverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik sicherstellt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass vorliegend keine Agri-PV-Anlage vorgesehen ist. Andernfalls wäre keine Bauleitplanung durchzuführen, sondern eine Nutzung auf Grundlage der landwirtschaftlichen Privilegierung möglich.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da in den 13,81 ha die Straßenverkehrsfläche und die Kompensationsfläche miteinberechnet wurde, ist die beanspruchte landwirtschaftliche Fläche knapp 0,3 ha geringer und beträgt 13,51 ha.

Da für die Photovoltaikanlagen keine umfangreiche Bebauung notwendig ist, kann die Fläche des Plangebiets bei Bedarf und nach der Nutzung wieder in eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche umgewandelt werden.

Auf die im Grundsatz gegebene Möglichkeit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zeitgleich mit der Solarstromproduktion (bspw. durch Beweidung) wird hingewiesen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es ist unstrittig, dass mit der vorliegenden Planung ein (mindestens zeitweiser) Entzug der betreffenden Flächen aus der intensiven Landwirtschaft erfolgen wird. Die festgesetzte Art der Nutzung ist jedoch eben auf die Errichtung von Solarmodulen ausgerichtet, was insofern einen relativ problemlosen Rückbau nach Ende der Nutzung erlaubt. Zur Zeit wird davon ausgegangen, dass eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV Fläche, aufgrund der geringen Bodenverdichtungsmaßnahmen in eine landwirtschaftlich Nutzfläche möglich ist.

Nachweislich des im Rahmen der Planung erarbeiteten Umweltberichtes ist eine Kompensation der entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes möglich. Zusätzliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange aufgrund externer Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## Anregungen und Hinweise

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen.

Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten.

Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die — auch entsprechend der Empfehlungen der o.g. NSGB-Arbeitshilfe — im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Generell gilt: Sofern die Flächen in Dauerpacht liegen sollten, bestünden die rechtskräftigen Pachtverträge von der Bauleitplanung unberührt weiter fort. Der Antragsteller hat die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten. Insofern ist die „einzelbetriebliche Verträglichkeit“ im Grundsatz bestätigt.

Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind, muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 8.2 „Landwirtschaft“ wird in der Begründung mit den entsprechenden Informationen ergänzt.

Wie bereits oben erwähnt, sind mit den Inhabern der im Plangebiet liegenden Flächen im Vorfeld der Planung Pachtverträge geschlossen worden. Der Hinweis wird an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vonseiten der Gemeinde Tarmstedt ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten entzieht sich dies der Regelungsinhalte der Bauleitplanung.

In diesem Sinne ist auch darauf hinzuweisen, dass der nebenstehend herangezogene § 181 BauGB auf Situationen abstellt, in denen ein Härteausgleich ggf. zu gewähren ist, wenn beispielsweise ein Pachtverhältnis mit Rücksicht auf die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen aufgehoben oder enteignet worden ist. Solches ist vorliegend nicht vorgesehen. Eventuell im Plangebiet laufende Pachtverträge bleiben von der hier vorliegenden Bauleitplanung unberührt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachweislich des im Rahmen der Planung erarbeiteten Umweltberichtes ist eine Kompensation der entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes

## Anregungen und Hinweise

agrарstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin:

*„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrарstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.*

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 1.4 NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.

(Stellungnahme vom 02.08.2025)

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.

1. Am 28.05.2024 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Tarmstedt Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der gesamten Samtgemeinde Tarmstedt festgelegt.

Darin wurde eindeutig die Planungsabsicht dokumentiert, dass die Samtgemeinde sich zum Ziel gesetzt hat, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Das entspricht einer Fläche von bis zu 187 Hektar.

Die Aussagen zu der Beachtung dieses aktuellen Planungskriteriums, sind in den Begründungen zu ergänzen.

Dies ist zwingend notwendig, da der Geltungsbereich dieser Planung bereits ca. 13 ha beträgt und der Samtgemeinderat für weitere PV-Planungen (35. Flächennutzungsplanänderung Buchholz, 36.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

möglich. Zusätzliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange aufgrund externer Kompensationsmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme angeführte Zielgröße von 1,0 % der Samtgemeindefläche für Freiflächen-Photovoltaik basiert auf dem vom Samtgemeinderat am 28.05.2024 beschlossenen Kriterienkatalog.

Dort heißt es ausdrücklich, dass sich die Samtgemeinde "zum jetzigen Zeitpunkt" das Ziel gesetzt hat, "insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche" – entsprechend ca. 187 ha – für PV-Nutzung vorzusehen.

Diese Zielmarke stellt jedoch kein verbindliches Flächenlimit dar, sondern dient als Orientierungswert für einen geordneten, natur- und gesellschaftsverträglichen Ausbau innerhalb eines planungsrechtlich nachvollziehbaren Rahmens.

## Anregungen und Hinweise

Flächennutzungsplanänderung Bülstedt, 37. Flächennutzungsplanänderung Breddorf, 39. Flächennutzungsplanänderung Tarmstedt, 41. Flächennutzungsplanänderung Hanstedt) Planungsschritte eingeleitet hat.

Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang dokumentiert werden, wie die Samtgemeinde Tarmstedt bei Anfragen zu weiteren PV-Planungen in den anderen Gemeinden der Samtgemeinde Tarmstedt (Hepstedt, Westertimke, Wilstedt und Kirchtimke) agieren wird, wobei zumindest für die Gemeinden Wilstedt, Bredorf, Westertimke und Kirchtimke bereits konkrete Planungen vorliegen. Die Gesamtfläche der bekannten Planungen überschreitet den Wert von 187 ha erheblich.

Insbesondere in Bezug auf die Vorgabe des § 1a Abs 2 BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (insbesondere bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen) fehlen in den Planungsunterlagen Erläuterungen für eine mögliche Überschreitung des Kriteriums der Flächeninanspruchnahme der Samtgemeinde Tarmstedt bei PV-Anlagen. Dabei ist die "1,0% - Marke" der Gemeinde Tarmstedt bereits deutlich über dem durch das Land Niedersachsen anzusetzenden "0,5 %-Anteils" der Landesfläche gemäß NKlimaG (Anteil Samtgemeinde Tarmstedt ca. 88,41 ha).

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die genannte Formulierung macht zudem deutlich, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt, die den Planungsstand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung abbildet. Eine Anpassung dieses Zielwertes ist ausdrücklich möglich, sofern sich die Rahmenbedingungen verändern.

Darüber hinaus bezieht sich die vorliegende Bauleitplanung ausschließlich auf die konkret betrachtete Einzelfläche im Umfang von ca. 13,51 ha.

Weitere Planungen in anderen Gemeinden der Samtgemeinde befinden sich derzeit in unterschiedlichen Planungsstadien und sind weder inhaltlich noch verfahrensrechtlich mit dem vorliegenden Verfahren verknüpft. Eine zusammenfassende Betrachtung aller bekannten Vorhaben ist daher im Rahmen der Begründung zu dieser Einzelplanung nicht notwendig.

Die Samtgemeinde wird auch weiterhin jede Anfrage auf Grundlage des Kriterienkatalogs prüfen und einer sachgerechten Einzelfallabwägung unterziehen.

Der Anregung, eine detaillierte Darstellung aller laufenden und möglichen zukünftigen PV-Projekte in die Begründung aufzunehmen, wird daher nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das nebenstehend genannte Ziel von „0,5% der Landesfläche (§3 (1) Nr. 3 a) NKlimaG) für FF-PV-Anlagen“ wird im Kontext falsch wiedergegeben, da von einer Überschreitung dieses Ziels die Rede ist. In §3 (1) Nr. 3 b) NKlimaG wird jedoch „die Ausweisung von mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden“ als Niedersächsisches Klimaziel ausgegeben. Es handelt sich also nicht wie dargestellt um eine Obergrenze, sondern um einen Mindestwert. Durch die Vorgabe eines Mindestwertes wird ausdrücklich klargestellt, dass eine gegebenenfalls eintretende Überschreitung dieses Wertes der Zielsetzung des Klimagesetzes nicht entgegensteht. Eine Überschreitung des Mindestwertes von 0,5 % – hier bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde – wird insofern unkritisch gesehen bzw. trägt ganz offensichtlich dazu bei, dass die Ziele des NKlimaG zeitnah erreicht werden. Dem Gesetz ist zudem nicht zu entnehmen, dass der ausgewiesene Mindestwert von 0,5

## Anregungen und Hinweise

2. Nicht nachvollziehbar ist es, dass die Fläche für Kompensationsmaßnahmen aus einem anderen Planungsverfahren im östlichen Bereich des Planungsgebietes (Teilbereich Flur 3 Flurstück 180/4) in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung als "Sonderbaufläche Photovoltaik" ausgewiesen wird. Diese Fläche ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan nicht als Sondergebiet "Photovoltaik" vorgesehen.

Die Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend anzupassen. Für eine Überplanung einer Kompensationsfläche liegt keine Begründung vor.

3. Die Ausführungen in Punkt 6 der Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan sind zu verändern.

Anders als angegeben handelt sich nicht bei der gesamten Planungsfläche um Restriktionsflächen der Stufe I. Im nördlichen Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein Teilbereich mit einer Restriktionsfläche der Stufe II (eher nicht geeignet). Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen sollte den Begründungen ein dem Planungsgebiet entsprechender Ausschnitt aus der Flächenkarte zur Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt beigefügt werden. Zusätzlich ist zu begründen, wieso auf eine Fläche der Restriktionsstufe II zurückgegriffen wird.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

% auf die einzelnen administrativen Ebenen wie die einzelnen Landkreise und ggf. (Samt-)Gemeinden „herunterzurechnen“ ist.

Der Anregung, Erläuterungen für eine mögliche Überschreitung dieses Ziels in die Planunterlagen aufzunehmen, wird daher nicht gefolgt.

Die nebenstehende Anregung bezieht sich auf die im Parallelverfahren durchgeführte 42. Flächennutzungsplanänderung und wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans zur Kenntnis genommen.

s.o.

Der Hinweis zur Restriktionsbewertung der Planungsfläche wird zur Kenntnis genommen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Flächenkarte nicht parzellenscharf ausgearbeitet ist und aufgrund ihres Maßstabs lediglich eine grobe Orientierung bietet. Eine exakte Abgrenzung der Restriktionsbereiche ist daraus nicht ableitbar. Zudem wird der betroffene Bereich der Restriktionsfläche II im Rahmen der vorliegenden Planung nahezu vollständig ausgespart. Lediglich eine geringfügige Überschneidung mit der Restriktionsfläche II kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese wird unter Berücksichtigung der planerischen Zielsetzung als vertretbar angesehen.

Darüber hinaus wurde in der Stellungnahme des Landkreises angeregt, den angesprochenen Bereich der Restriktionsfläche II im Sinne einer kompakten Planung in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Insofern besteht kein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen der Planung und Flächen mit der Restriktionsstufe II.

Die textlichen Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst, um die differenzierte Flächenbewertung transparent darzustellen. Da der Kriterienkatalog samt Flächenkarte den Planunterlagen als Anhang beigefügt ist und sich eine eindeutige

## Anregungen und Hinweise

4. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 1 dieser Stellungnahme ist darzulegen, ob bei diesem Planvorhaben die 50m Abstandsregelung des RROPs des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu Waldflächen eingehalten wird. Dieser Abstand dürfte in den Planungen insbesondere im östlichen Bereich (u.a. im Bereich der Kompensationsfläche) unterschritten worden sein. Da sich das Plangebiet in der freien Natur außerhalb von Siedlungsräumen befindet, sind die Abstände zu Waldflächen nicht nur aus Brandschutzgründen, sondern auch zum Schutz der Fauna der Wälder vor Störungen zwingend einzuhalten.

5. Ein präziser Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage des Aufstellungsverfahrens und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange fehlt bisher. Zusätzlich fehlen im Bebauungsplan konkrete Ausführungen zu der maximalen Größe der Modultische, der Abstände zwischen den Modultischen und der Anordnung der Modultische. Damit fehlen wichtige Kriterien für eine Einschätzung der Umweltauswirkungen dieser Planung. Die Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind entsprechend zu ergänzen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Abgrenzung wie gesagt schwierig darstellt, wird auf einen zusätzlichen Kartenausschnitt in der Begründung verzichtet.

Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Die Stellungnahme zur Einhaltung eines Waldabstands gemäß des RROP beruht auf der Annahme, dass es sich bei der im Plangebiet befindlichen Kompensationsfläche um eine Waldfläche handelt. Auf Rückfrage bei den Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Rotenburg wurde jedoch per Mail vom 10.09.2025 bestätigt, dass die vorliegende Bauleitplanung „in keiner Weise die Belange des Waldes berührt“. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei der Fläche nicht um Wald im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) handelt. Zudem handelt es sich wie nebenstehend korrekt geschildert, nicht um ein Vorbehaltsgebiet Wald im Sinne der Raumordnung.

Da somit kein geschützter Wald im raumordnungsrechtlichen oder forstrechtlichen Sinne betroffen ist, besteht keine Anforderlichkeit, den im RROP als Grundsatz genannten Abstand von 50 m bzw. den in der Stellungnahme vom Landkreis Rotenburg (Wümme) (siehe fortlaufende Nummer 1.1) geforderten Abstand von 35 m zur angesprochenen Fläche einzuhalten. Der vorgesehene Abstand von 10 m zur angesprochenen Kompensationsfläche wird daher als angemessen angesehen. Eine weitergehende Prüfung oder planerische Festsetzung eines Waldabstands ist daher nicht erforderlich.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, ist der geforderte Vorhaben- und Erschließungsplan nicht erforderlich und dementsprechend nicht Bestandteil der Planunterlagen. Daher werden die technischen Informationen nicht wie gefordert, in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Die Ausführungen zu den technischen Details der PV-Anlage werden jedoch in Kapitel 6 der Begründung „Planungsanlass / Planungsziele“ mit aufgenommen.

## Anregungen und Hinweise

Die Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 11.10.2023) des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des NLWKN geben dazu eindeutige Empfehlungen. Die Größe der Modultische sollte 5 m nicht überschreiten. Der Reihenabstand sollte mindestens 3,50 m besser 5,0 m betragen. Diese aktuellen und eindeutigen Ausführungen der Oberen Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen spiegeln gemäß Beschluss des OVG Lüneburg (AZ 1 MN 161/23) vom 30.04.2024 zu einer Solarparkplanung den aktuellen Stand der Erkenntnis wieder, der den zusammengeführten naturschutzfachlichen Sachverstand darstellt. Diese Grundlage ist bei der Berechnung des möglichen Kompensationsbedarfs einzubeziehen.

6. In den Textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan wird bei der Art der Nutzung die Errichtung von technischen Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie ermöglicht. Es fehlen Angaben in welchem Sondergebiet und mit welcher maximalen Flächeninanspruchnahme diese Anlagen entstehen sollen. Zusätzlich ist es fraglich, ob solche Anlagen mit der maximalen Höhenvorgabe aus dem Maß der baulichen Nutzung überhaupt möglich sind. Die Auswirkungen solcher technischen Anlagen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden sind im Umweltbericht zu erörtern.

7. In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Ausführungen zum Brandschutz zu ergänzen. Wie ist die Versorgung mit Löschwasser gesichert? Wie wird im Brandfall die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Pflanzen und der angrenzenden Ausgleichsfläche durch Löschmittel / Löschwasser vermieden? Dabei ist insbesondere darzustellen, wie ein ausreichender Schutz des Waldes bei Bränden gewährleistet wird.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie aus den Unterlagen zur Vorhabenplanung und den darin enthaltenen technischen Details entnommen werden kann, werden die von der Oberen Naturschutzbehörde veröffentlichten Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau bei Freiflächen-Photovoltaik bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die technischen Details zur Planung werden in der Begründung im Kapitel 6 „Planungsanlass / Planungsziele“ ergänzt. Für die Berechnung des Kompensationsbedarfs werden die tatsächlichen Inhalte des Bebauungsplans berücksichtigt und nicht die nebenstehend angesprochene „Grundlage“.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da im Bebauungsplan keine Konkretisierung vorgenommen wurde, können die angesprochenen technischen Anlagen theoretisch in allen Sondergebieten umgesetzt werden. In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme sind die technischen Anlagen in der für das Plangebiet festgesetzten maximalen Grundfläche von 5.600 m<sup>2</sup> enthalten. Die maximal zulässige Höhe ist für die Umsetzung von den notwendigen technischen Anlagen ausreichend. Die Auswirkungen der technischen Anlagen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden wurden im Umweltbericht erörtert. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung unter Beachtung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht umweltverträglich durchgeführt werden kann. Der vollständige Umweltbericht ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.

Die nebenstehenden Anregungen werden zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen Belange, die üblicherweise im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren auf der Ebene der konkreten Bauvorhaben geprüft und geregelt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen. Anforderungen an den Brandschutz im Detail, insbesondere zur Löschwasserversorgung und zum Schutz angrenzender Flächen, werden

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

8. Da der Umweltbericht zu dieser Planung erst im nächsten Planungsschritt vorgelegt wird, ist eine naturschutzfachliche Einschätzung der Planung derzeit noch nicht abschließend möglich.

Es sind dabei Ausführungen zur Auswirkung der Planungen auf die Avifauna (Brut-, Rast- und Gastvögel) notwendig.

Der Untersuchungsraum für die notwendige Umweltprüfung zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhautes sollte grundsätzlich eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsfläche der PV-Anlagen einschließlich der Nebenanlagen umfassen. Bei einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Arten oder großflächigen Verlusten von Nahrungshabitaten bestimmter Tierarten (z.B. Greifvögel, Weißstorch, Kranich) können Erfassungen der betreffenden Arten auch außerhalb dieses Rahmens erforderlich sein, wenn deren entscheidungserhebliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf mögliche Auswirkungen der Planungen auf die Biozönose der angrenzenden Ausgleichsfläche hin. Zusätzlich sollte der Insekten- und Fledermausschutz (aufgrund der Waldnähe) erörtert und in den Planungen berücksichtigt werden.

von der zuständigen Genehmigungsbehörde im weiteren Verfahren geprüft.

Zwischen dem Vorhabenträger und dem Brandschutzbeauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat bereits eine Abstimmung zum Brandschutzkonzept stattgefunden, sodass diese Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können.

Laut Auskunft der Gemeinde Tarmstedt befindet sich am nordöstlichen Rand des Plangebietes ein Hydrant. Zudem kann die Feuerwehr im Falle eines Brandes aufgrund der geringen Distanz (ca. 2 km) zwischen Feuerwache und Plangebiet in kurzer Zeit am Einsatzort sein.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, welcher die Auswirkungen auf die Avifauna durch die vorliegende Planung untersucht hat. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich unter Beachtung der geprüften Umweltauswirkungen keine negativen Auswirkungen auf geschützte Arten ergeben und das Vorhaben daher aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtlich zulassungsfähig ist. Das vollständige Gutachten ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.

Die Aufstellung von Photovoltaik-Modulen in einem Abstand von etwa 10m zur Ausgleichsfläche, welche vorrangig durch kleinere Bäume und Sträucher geprägt ist, führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der dort vorkommenden Biozönose, da weder eine hohe Versiegelung noch Lärm- oder Barrierewirkungen auftreten. Zudem ist der angesprochene Bereich durch den dort vorhandenen Funkmast und die Nähe zu der angrenzenden Straße bereits jetzt beeinträchtigt.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um Beteiligung in den folgenden Planungsschritten.

### 1.5 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste

(Stellungnahme vom 04.08.2025)

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste werden durch den o. g. Bebauungsplan nicht berührt, weil sich der räumliche Geltungsbereich außerhalb des Verbandsgebietes befindet.

Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten.

Es wird um Herausnahme aus dem Verteiler gebeten.

### 1.6 Wasserverband Bremervörde

(Stellungnahme vom 29.08.2025)

Das Plangebiet (Gemarkung Tarmstedt, Flur 3, 180/10, 182/3 sowie 180/8) für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen befindet sich in Teilbereichen innerhalb der Schutzzone II (engere Schutzzone) und im Weiteren in der Schutzzone III des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes und unterliegt damit den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (SchuVO).

Nach den hydrogeologischen Erkenntnissen strömt das Grundwasser den Förderbrunnen aus der Richtung des ausgewiesenen Plangebietes zu. Eventuell stattfindende Schadstoffeinträge auf den Grundstücken können deshalb aufgrund der Fließrichtung zu den Förderbrunnen des

Da es sich – wie bereits unter Punkt 4 der Stellungnahme erläutert – bei der genannten Fläche nicht um Wald handelt, sind Belange des Insekten- und Fledermausschutzes hier nicht betroffen.

Der Bitte wird gefolgt und der NABU e.V. im Zuge des weiteren Verfahrens weiterhin beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste durch den Bebauungsplan nicht berührt werden, weil sich der räumliche Geltungsbereich außerhalb des Verbandsgebietes befindet.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensation wird innerhalb des Plangebietes stattfinden, sodass keine Gewässer II. Ordnung betroffen sein werden.

Der Anregung wird gefolgt. Der Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste wird bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 nicht erneut beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in Teilbereichen innerhalb der Schutzzone II (engere Schutzzone) und im Weiteren in der Schutzzone III des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes befindet und damit den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (SchuVO) unterliegt. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung mit aufgenommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wasserwerkes gelangen. Diese flächige Baumaßnahme befindet sich in einer Entfernung von geringstens 50 m vom nächstgelegenen Förderbrunnen für die Trinkwasserversorgung. Gemäß einer „Modellrechnung zur Ermittlung der Grundwasserfließzeiten“ vom 20.02.2017 beträgt die Fließzeit zu den o.g. Trinkwasserbrunnen von dem gesamten Plangebiet geringer als 20 Jahre.

Die Klimaneutralität der Energieversorgung zu erhöhen und gleichzeitig die Trinkwasserressourcen zu schützen, fordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Kompromissfähigkeit. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (EE-Anlagen) müssen deshalb in Wasserschutzgebieten besonderen Anforderungen genügen, weil etwa beim Bau und Betrieb mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen oder direkt in das Grundwasser eingegriffen wird. Störungen und Havarien können irreversible Belastungen der Trinkwasserressourcen verursachen, die die Versorgungssicherheit der Bevölkerung ggf. gefährden.

In der Schutzzone sind der Bau und Betrieb von EE-Anlagen in der Regel verboten. Ausnahmen kann es nur geben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Genehmigungen sind im Einzelfall möglich, wenn der Schutzzweck nachweislich nicht gefährdet wird. Nach Einschätzung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) ist dies derzeit bei Freiflächen-PV-Anlagen der Fall, wenn diese ohne nennenswerte Eingriffe in den Untergrund errichtet und ohne den Einsatz wassergefährdender Stoffe betrieben werden.

Nach der Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages (u.a.) vom 19.10.2022 gehört die engere Schutzzone II zu den Flächen, die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen II). Hier heißt es: „In dieser Zone sind im Allgemeinen die Gefährdungen nicht tragbar, die mit einer Verletzung der das Grundwasser schützenden Bodenschichten verbunden sind. Über Befreiungen nach §52 Abs. 1 VI/HG entscheidet auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung die zuständige untere Wasserbehörde.“

In der flächenmäßig größeren Schutzzone kann die Errichtung von EE-Anlagen unter besonderen Schutzvorkehrungen, die Umwelt- und Gewässerbelastungen ausschließen, genehmigungsfähig sein.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Genehmigungsebene Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

## Anregungen und Hinweise

Antragsteller müssen eine substantielle und detaillierte Begründung für eine Schutzgüterabwägung liefern. Des Weiteren ist auf Basis einer Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nachzuweisen, dass die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Risiken sicher beherrscht oder zumindest mit geeigneten Maßnahmen minimiert werden können.

Gemäß der Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages (so.) gehört die Schutzzone III — anders als in den „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der SG Tarmstedt“ (Kriterienkatalog) dargestellt — allerdings nicht zu den sog. „Gunstflächen“. In der Arbeitshilfe steht die Trinkwasserschutzzone III unter dem Kapitel „Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien“, bei der zwischen „Gunstfaktoren“ (z.B. Verringerung von Düngung und Pestizideinsatz sowie verbesserte Wasserretention) und „Restriktionsfaktoren“ (neue Belastungen für das Grundwasser) unterschieden werden kann.

Bei Freiflächen-PV-Anlagen kann für den Regelfall in der Schutzzone III aber davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit dem Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten erzielt werden kann. Voraussetzung ist dabei, dass durch Bau und Betrieb der Anlagen keine neuen Belastungen für das Grundwasser entstehen.

Dies ist durch entsprechende Festsetzungen in den Bauleitplänen und Anlagengenehmigungen sicherzustellen, um eine Vereinbarkeit der Photovoltaik-Anlagen mit der Trinkwassernutzung herzustellen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Freiflächen-PV-Anlagen für den Regelfall in der Schutzzone III davon ausgegangen werden kann, dass eine Vereinbarkeit mit dem Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten erzielt werden kann, wenn durch Bau und Betrieb der Anlagen keine neuen Belastungen für das Grundwasser entstehen,

Wie nebenstehend und in den vorangegangenen Absätzen betont wird, ist die Genehmigungsebene entscheidend, um eine Vereinbarkeit der PV-Anlagen mit der Trinkwassernutzung herzustellen. Daher werden im Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen getroffen. Es wird jedoch ein Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet in die Planzeichnung mit aufgenommen. Da die von der Oberen Naturschutzbehörde veröffentlichten Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden und durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen kaum Versiegelung stattfindet, kann von einer Vereinbarkeit der Planung mit der Trinkwassernutzung ausgegangen werden.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Folgende Maßnahmen, die ich bereits in dieser frühen Phase des Projektes nennen möchte, sind hierbei in der Wasserschutzgebietszone einzuhalten:

- Einweisung der Baufirmen über die besonderen Anforderungen zur Arbeit in Wasserschutz-gebieten; während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen (belastetem Bodenmaterial) kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden. Hydrogeologische Baubegleitung unter Einbezug des Wasserverbandes (Bau & Rückbau)

- Belastungen durch Asphaltierung oder Wartung/Betankung der Baumaschinen sind zu vermeiden (jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen)

- Die Gründung der Solarmodultische sollte flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden; ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht (Tiefen-gründung nur aus Materialien ohne Gefahrstoffe: Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz); Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig)

Keine reliefbedingten größeren Veränderungen der Erdoberfläche; ein großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden (keine erhebliche Minderung der natürlichen Schutzfunktion; dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln); Auffüllung zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig. Beeinträchtigung der Regenaufnahmefähigkeit und Durchlüftung von Böden auf das absolut notwendige Maß reduzieren; die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.

Die nebenstehenden Ausführungen und genannten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzungsebene Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

## Anregungen und Hinweise

Besondere Berücksichtigung bei der Auswahl der Bauteile im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe (insb. Modultische, Pfosten, etc.)

- Ölnutzung in technischen Anlagen unter entsprechenden Auflagen, Umsetzung Wannenzprinzip mit entsprechender Dimensionierung; als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen (in der Zone II sind sie verboten)

Keine PFAS-Beschichtung von PV-Modulen

Vorlage eines Brandschutzkonzeptes und eines Alarmplans; ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig

- Bewirtschaftung der PV-Nutzfläche ohne Pestizid- und Düngemittleinsatz

- Reinigung der PV-Module ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze

Über Befreiungen nach § 52 Abs. 1 VVHG entscheidet auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung die zuständige untere Wasserbehörde.

### 1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 28.08.2025)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen und genannten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzungsebene Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht..

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die nachfolgende Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

## Anregungen und Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung im NIBIS-Kartenserver hat ergeben, dass sich im Plangebiet der Bereich des Altvertrags mit der Nummer „E 0546“ von der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH befindet. Da dieser bereits ausgelaufen und nicht mehr gültig ist, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dass das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### 1.8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 05.08.2025)

Die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissions-schutzes bestehen gegen den o.g. Entwurf keine Bedenken.

Zum Thema Lichtemissionen durch Spiegeleffekte mit Blendwirkung durch die Solaranlagen befinden Sie in der Begründung keine Angaben. Die Auswirkungen bezüglich der möglichen Blendwirkung sind soweit erforderlich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Gutachten zu belegen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissionsschutzes gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Thema Lichtemissionen und Blendwirkung wird im Kapitel 8.9 „Immissionsschutz“ mit in die Begründung aufgenommen. Ein Gutachten zu den Auswirkungen der Blendwirkungen wird gefordert „soweit erforderlich“ Im Folgenden wird geschildert, warum ein Gutachten für die vorliegende Planung nicht zwingend erforderlich ist:

Als relevante Veröffentlichung bezüglich etwaiger Konfliktpotenziale durch Lichtimmissionen (einschließlich Blendwirkung) können hilfsweise die *Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen werden. Relevant für die vorliegende Planung ist der *Anhang 2 - Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren* der LAI-Veröffentlichung. Dieser bezieht sich schwerpunktmäßig auf wohnbauliche und ähnliche Nutzung und wendet sich ausdrücklich auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens. Zu den maßgeblichen Immissionsorten und -Situationen gilt entsprechend Ziffer 3 unter anderem: *„Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“*

Entsprechend Ziffer 5 sind bei konkreter Erforderlichkeit als mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu benennen:

**1.9 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade**

(Stellungnahme vom 28.08.2025)

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

- *Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante*
- *Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung*
- *Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad*

Da die PV-Module mit einer Südausrichtung und 17 Grad Neigung aufgestellt werden und die Landesstraße L133 nördlich des Plangebietes verläuft, ist eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer durch spiegelnde Sonneneinstrahlung sehr unwahrscheinlich. Wie die oben zitierte LAI ausführt, sind kritische Immissionsorte in Bezug auf Blendung, vorrangig solche, die westlich oder östlich von PV-Anlagen liegen. Das stützt die These, dass die Landesstraße L133 nicht maßgeblich durch Blendwirkungen betroffen ist, da sich diese nördlich des Plangebietes befindet. Darüber hinaus gibt es im näheren Umfeld des Plangebietes keine Wohnnutzungen, die durch Blendwirkungen betroffen sein könnten. Der westlich des Plangebietes gelegene Siedlungsbereich der Gemeinde Tarmstedt beginnt in über 200 m Entfernung, sodass Blendwirkungen nach Einschätzung der oben zitierten LAI hier als unkritisch einzustufen sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes entlang der nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze Festsetzungen getroffen, die die Einfassung der Anlage gegenüber der freien Landschaft gewährleisten und sich somit im Bedarfsfall ebenfalls positiv beim Auftreten von Blendungen auswirken würden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen bestehen.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sowie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen werden im Verfahren berücksichtigt.

## Anregungen und Hinweise

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene flächenhafte Bebauung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten oder großen Parkplatzflächen des großflächigen Einzelhandels ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll, ebenso wie an das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens 2015.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

### 1.10 LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 05.08.2025)

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB inklusive des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter versiegelter Flächen ist es im vorliegenden Fall erforderlich, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auszuweichen, um die zeitnahe Realisierung des Projekts zur Erzeugung regenerativer Energie zu ermöglichen. Die Erwärmung der Erdoberfläche durch Photovoltaikanlagen fällt im Vergleich zu anderen baulichen Nutzungen deutlich geringer aus. Die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des Pariser Abkommens werden durch die Planung berücksichtigt, da die Errichtung der Anlage einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele beiträgt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Planunterlagen ist bereits ein nachrichtlicher Hinweis auf Kampfmittel enthalten:

#### **„Militärische Altlasten**

*Für das Plangebiet wurde keine Luftbildauswertung zur militärischen Altlastenerkundung durchgeführt. Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.“*

## Anregungen und Hinweise

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine-informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html>

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.11 Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser

(Stellungnahme vom 01.08.2025)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die Unternehmen im Elbe-Weser-Raum, ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung essenziell. Vor dem Hintergrund der Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion und der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der damit verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Energieversorgung Deutschlands, spielt der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Hinzu kommt ein absehbar steigender Strombedarf durch die Förderung der Elektromobilität und Bestrebungen die Sektorenkopplung durch Technologien, wie Power-to-X oder die Wasserstoffgewinnung per Elektrolyse, zu stärken. All dies kann nur durch einen Ausbau von Erzeugungsanlagen der Erneuerbaren Energien erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf die gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten begrüßen wir die vorliegende Planung und haben derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

### 1.12 Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH

(Stellungnahme vom 04.08.2025)

Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben, da die Belange der EVB Elbe-Weser GmbH nicht berührt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung begrüßt wird und es derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen gibt.

Der Bitte wird gefolgt und die Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen, da die Belange der EVB Elbe-Weser GmbH nicht berührt werden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.13 Bundeswehr

(Stellungnahme vom 01.09.2025)

Aufgrund Ihres Schreibens vom 31. Juli 2025 (Bezug) wurde das Vorhaben, 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt und Bebauungsplan Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“, geprüft.

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Die Fläche liegt im Bereich des Absatzplatzes Westertimke. Für eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen sind daher blendfreie Module zu verwenden.

Fazit:

Ich stimme der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt und dem Bebauungsplan Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“ unter oben genannten Auflagen zu.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-2205-25-FNP und II-2206-25-BBP zu informieren und mir den Bescheid zukommen zu lassen.

### 1.14 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 01.08.2025)

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Von dem o.a. Vorhaben sind Betriebsanlagen der von der EMPG vertretenen o.a. Gesellschaften nicht betroffen.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

s.o.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt werden.

Der nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung, die kommunale Bauleitplanung bleibt davon unberührt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt und dem Bebauungsplan Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“ unter den nebenstehend genannten Auflagen zugestimmt wird.

Der Bitte wird gefolgt und die Bundeswehr im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) und die Betriebsanlagen der Gesellschaften, die von der EMPG vertreten werden, von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem — für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.

Richten Sie ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL Online Portal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunede>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: <http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

### 1.15 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 31.07.2025)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

#### Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Hinweis auf das BIL Portal wird zur Kenntnis genommen, da die ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Zuge der nebenstehenden Stellungnahme mitgeteilt hat, dass Ihre Anlagen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind, wird auf eine zusätzliche Überprüfung im BIL-Portal verzichtet.

s.o.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von der Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Der Hinweis auf das BIL Portal wird zur Kenntnis genommen, da die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH im Zuge der nebenstehenden Stellungnahme mitgeteilt hat, dass Ihre Anlagen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind, wird auf eine zusätzliche Überprüfung im BIL-Portal verzichtet.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [www.gasunie.de/downloads](http://www.gasunie.de/downloads) -> Filter Datenschutz.

### 1.16 Vodafone GmbH

(Stellungnahme vom 12.08.2025)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

### 1.17 Telekom Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 04.08.2025)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht und sich keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich befinden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen seitens der Vodafone GmbH derzeit nicht geplant ist.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken gegen die Planung hat und sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich befinden.

Der Bitte wird gefolgt und die Telekom im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.

### 1.18 TenneT TSO GmbH

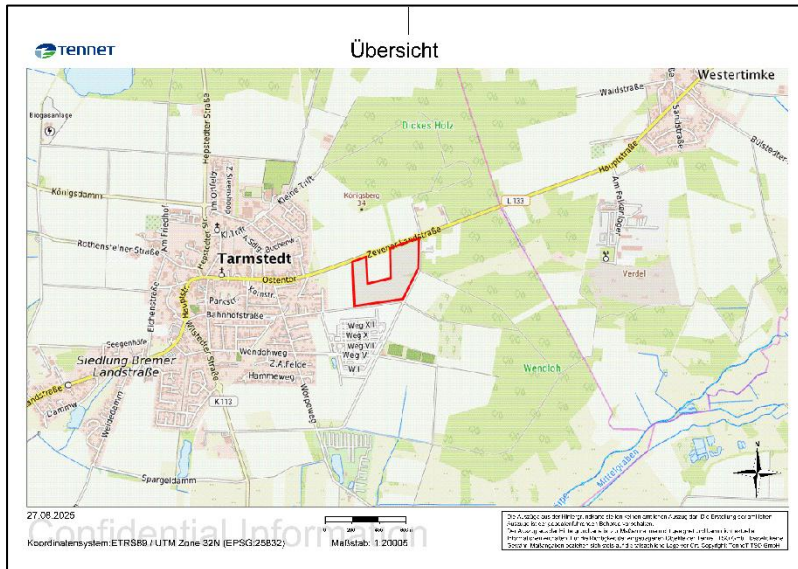
(Stellungnahme vom 29.08.2025)

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das kostenlose BIL Portal möglich. Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere behördliche Planungen abgefragt werden.



Es wird zur Kenntnis genommen, dass das im Betreff genannte Vorhaben keine von der TenneT TSO GmbH wahrgenommenen Belange betrifft.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der TenneT TSO GmbH keine Planungen eingeleitet oder beabsichtigt sind.

Der Bitte wird gefolgt und die TenneT TSO GmbH im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht weiter beteiligt.

Der Hinweis auf das BIL Portal wird zur Kenntnis genommen, da die TenneT TSO GmbH im Zuge der nebenstehenden Stellungnahme mitgeteilt hat, dass Ihre Anlagen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind, wird auf eine zusätzliche Überprüfung im BIL-Portal verzichtet.

Der nebenstehende Übersichtsplan wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Leitungen der TenneT TSO GmbH in der Übersichtskarte erkenntlich.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 1.19 PLEdoc GmbH

(Stellungnahme vom 04.08.2025)

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Versorgungsanlagen der PLEdoc GmbH und der in der Stellungnahme genannten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

Die nebenstehende Auflistung wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt wurden und daher erst Bestandteil der Entwurfsfassung sind.

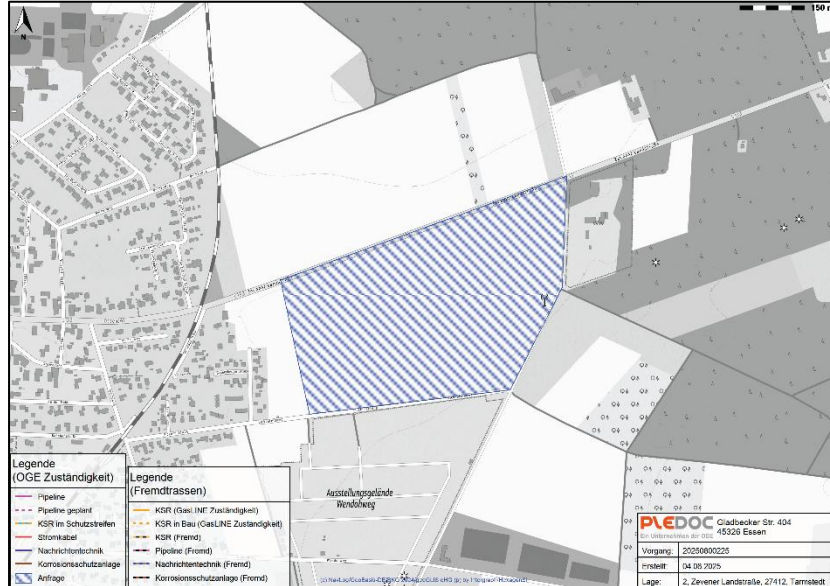
Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachweislich des im Rahmen der Planung erarbeiteten Umweltberichtes ist eine Kompensation der entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



### 1.20 GASCADE Gastransport GmbH

(Stellungnahme vom 12.08.2025)

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Projektbereiches ist aktuell nicht vorgesehen.

Der nebenstehende Übersichtsplan wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Leitungen der PLEdoc in der Übersichtskarte erkenntlich.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der in der Stellungnahme genannten Anlagenbetreiber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.

## Anregungen und Hinweise

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

### 1.21 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 08.08.2025)

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

### 1.22 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 05.08.2025)

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Dies wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes umgesetzt.

Der Bitte wird gefolgt und die GASCADE Gastransport GmbH im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.

Der Hinweis auf das BIL Portal wird zur Kenntnis genommen, da die GASCADE Gastransport GmbH im Zuge der nebenstehenden Stellungnahmen mitgeteilt hat, dass Ihre Anlagen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind, wird auf eine zusätzliche Überprüfung im BIL-Portal verzichtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsanlagen in dem angefragten Bereich betreibt und daher nicht betroffen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben hat.

## Anregungen und Hinweise

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)

### 1.23 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 12.08.2025)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH /WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt und die genannte Mailadresse für das weitere Verfahren genutzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH /WEVG GmbH & Co KG im Geltungsbereich befinden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte wird gefolgt und die Avacon Netz GmbH im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.

## Anregungen und Hinweise

## Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

### 2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Keine Stellungnahmen eingegangen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 10.03.2026

**instara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen